Vertragsnummer: LRV50001

Lieferantenrahmenvertrag

zwischen der

DB Energie GmbH

Pfarrer-Perabo-Platz 2 60326 Frankfurt/Main

Marktpartner-Identifikationsnummer 1900100370007

- nachfolgend "Bahnstromnetzbetreiber (BNB)" genannt -

und der

Musterveröffentlichung Musterveröffentlichung Musterveröffentlichung Musterveröffentlichung Musterveröffentlichung Vertragsangebot wenden Sie Für ein verbindliches Vertragsangebot wenden Sie

Energielieferant

Straße 1 12345 A-Stadt

 $Mark tpartner-Identifikations nummer\ 19xxxxx$

- nachfolgend: "Lieferant" genannt -
- gemeinsam nachstehend als "Vertragspartner" bezeichnet -

Präambel

Der Bahnstromnetzbetreiber (BNB) ermöglicht dem Lieferanten den Zugang zum Bahnstromnetz zur Belieferung seiner Kunden (Eisenbahnverkehrsunternehmen) mit elektrischer Energie im 16,7-Hz/110-kV-Bahnstromnetz. Objekte der Belieferung sind die virtuellen Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzers). Diesen sind die von den Anschlussnutzer genutzten technische Entnahmestellen (Triebfahrzeugeinheiten) auf Grundlage der dem BNB mitgeteilten Nutzungsdaten zeitlich zugeordnet.

Dieser Vertrag regelt die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs zwischen dem BNB und dem Lieferanten bei der Belieferung von Kunden des Lieferanten im Bahnstromnetz und die diesbezüglichen Rechte und Pflichten des Lieferanten und des BNB.

Grundlagen des Vertrags bilden das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen (z.B. Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV), die Entscheidungen der Bundesnetzagentur (z.B. GPKE und MaBiS) und das mit den Marktteilnehmern und der Bundesnetzagentur im Zeitraum von Juni bis Dezember 2012 konsultierte 16,7-Hz-Netzzugangsmodell. Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Eisenbahnmarktes und der Bahnstromversorgung sehen das 16,7-Hz-Netzzugangsmodell und dieser Vertrag gegenüber den vorgenannten gesetzlichen und behördlichen Regelwerken zum Teil Sonderbestimmungen vor. Das 16,7-Hz-Netzzugangsmodell ist ausführlich in den auf der Internetseite des BNB (derzeit: www.dbenergie.de/netzzugang-bahnstrom) veröffentlichten Abschlussdokumenten des Konsultationsverfahrens beschrieben.

Für einen Übergangszeitraum ab 01.07.2014 bis zur endgültigen Einführung der zur Umsetzung des konsultierten Netzzugangsmodells erforderlichen IT-Systeme gelten zudem gegenüber dem konsultierten 16,7-Hz-Netzzugangsmodell Abweichungen, insbesondere hinsichtlich der Fristen und Formate. Diese sind in der Übersicht "Weiterentwickeltes Netzzugangsmodell" (s. **Anlage 5**) dargelegt und Grundlage sowie Bestandteil dieses Vertrags.

1 Vertragsgegenstand; Begriffsbestimmungen

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem BNB und dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Netznutzung zum Zwecke der Belieferung von Anschlussnutzern im Bahnstromnetz mit elektrischer Energie. Dies umfasst
 - die Zuordnung von virtuellen Entnahmestellen von Anschlussnutzern zum Lieferanten,
 - die Zuordnung von virtuellen Entnahmestellen zu den vom Lieferanten benannten Bahnstrombilanzkreisen,
 - die Netznutzung durch den Lieferanten,
 - Informationspflichten und Regelungen zum Datenaustausch,
 - die Messung und Bildung von Ersatzwerten einschließlich der Bereitstellung der Zählwerte sowie

- die Abrechnung der Netzentgelte.
- 1.2 Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV,
 - Anschlussnutzungsverhältnis der virtuellen Entnahmestellen,
 - Netzanschlussverhältnis der technischen Entnahmestellen (Triebfahrzeugeinheiten),
 - Zuordnung der virtuellen Entnahmestellen zu Bahnstrombilanzkreisen auf der Grundlage von Bilanzkreisverträgen und
 - Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten (Zuordnungsermächtigung zwischen BNB und Bilanzkreisverantwortlichem (BKV) i.S.d. MaBiS).
- 1.3 Die "virtuelle Entnahmestelle" stellt als Summenzählpunkt für die temporär zugeordneten technischen Entnahmestellen (Triebfahrzeugeinheiten) das Objekt für die Abwicklung der Geschäftsprozesse des 16,7-Hz-Netzzugangs und der Belieferung durch Energielieferanten dar (Marktlokation). Für die Dauer der Zuordnung einer technischen Entnahmestelle zu einer virtuellen Entnahmestelle werden sämtliche Entnahme- und Rückspeiseenergiemengen der technischen Entnahmestelle der virtuellen Entnahmestelle zugeordnet. Die virtuelle Entnahmestelle bildet den zeitgleichen Summenlastgang aller ihr zugeordneten technischen Entnahmestellen ab. Virtuelle Entnahmestellen verfügen als Summenzählpunkte nicht über Messsysteme; die Messung der Energiemengen erfolgt auf Ebene der technischen Entnahmestellen. Die virtuelle Entnahmestelle wird durch den BNB für den Anschlussnutzer im Rahmen des "Netzanschlussnutzungsvertrags für virtuelle Entnahmestellen" vergeben. Das Bestehen eines Netzanschlussnutzungsvertrags zwischen dem BNB und dem Anschlussnutzer ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung des Netzzugangs.
- 1.4 "Triebfahrzeugeinheiten" können aus einem oder mehreren fest miteinander verbundenen Wagen mit mindestens einem elektrisch betriebenen Triebfahrzeug bestehen.
- 1.5 Das "Bahnstromnetz" bezeichnet die bundesweite Eisenbahninfrastruktur in Form des vom BNB mit einer Frequenz von 16,7 Hertz zum Zwecke der Versorgung elektrischer Triebfahrzeuge betriebenen 110-kV-Stromnetzes, der Umformer und Umrichter und der Unterwerke (einschließlich 15-kV-Ausgang), in denen die elektrische Energie auf die für den Zugbetrieb erforderliche Spannung von 15 kV herunter transformiert und in die entlang der Zugtrassen verlaufenden 15-kV-Oberleitungen eingespeist wird.
- 1.6 Die Lieferungen im Bahnstromnetz erfolgen über "Bahnstrombilanzkreise" (BBK). Da es sich beim Bahnstromnetz um ein Verteilernetz mit eigenständiger Regelung handelt, wird für das Bahnstromnetz ein eigenes bundesweit durchgängiges Bilanzkreissystem eingerichtet. Zu diesem Zweck schließen Lieferanten oder deren Bilanzkreisverantwortliche mit dem BNB Bilanzkreisverträge über Bilanzkreise im Bahnstromnetz ab. Diese werden gemäß MaBiS bilanziert und abgerechnet.
- 1.7 "Anschlussnutzer" ist ein Unternehmen, das gemäß den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Triebfahrzeugeinheiten Traktionsleistungen durchführt (z. B. Zug- und Rangierfahrten) oder ohne EVU zu sein als

Halter von Triebfahrzeugen selbständig mit Triebfahrzeugeinheiten Traktionsleistungen durchführt (Überführungs-, Werkstatt- und Rangierfahrten) und hierbei Letztverbraucher von Bahnstrom im Sinne des Stromsteuergesetzes ist. Unternehmen in diesem Sinne ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, unabhängig von der konkreten Rechtsform, in der es betrieben wird. Anschlussnutzer ist des Weiteren der Halter von Triebfahrzeugen für die Basiszuordnung von nicht anderweitig zuordenbaren Verbräuchen gemäß den Regelungen des Netzanschlussrahmenvertrags für Triebfahrzeugeinheiten.

- 1.8 "Halter" bezeichnet den in einem nationalen Fahrzeugeinstellungsregister (in Deutschland beim Eisenbahn-Bundesamt) registrierten Halter eines Triebfahrzeugs.
- 1.9 "Werktage" im Sinne dieses Vertrags sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember und der gesetzlichen Feiertage in mindestens einem deutschen Bundesland.

2 Netzzugang

- 2.1 Das Bestehen dieses Vertrags ist Voraussetzung für den Netzzugang. Der Abschluss ist eine Obliegenheit des Lieferanten. Dieser Vertrag ist spätestens einen Monat vor dem gewünschten Lieferbeginn abzuschließen. Als Lieferbeginn kommt nur der 1. eines Kalendermonats in Betracht. Der Anspruch auf Netzzugang entfällt bei Beendigung dieses Vertrags.
- 2.2 Der BNB stellt dem Lieferanten im Rahmen des Netzzugangs das Bahnstromnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich der vorgelagerten Netze bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu den den virtuellen Entnahmestellen seiner Kunden (Anschlussnutzer) zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten entgeltlich zur Verfügung.
- 2.3 Erbringt der Lieferant für eine virtuelle Entnahmestelle eines Anschlussnutzers ausschließlich die Leistung Stromlieferung, setzt dies das Bestehen eines Netznutzungsvertrags zwischen dem Anschlussnutzer und dem BNB für die betreffende virtuelle Entnahmestelle voraus. Die Vertragspartner werden auch solche Lieferungen auf Grundlage dieses Vertrags abwickeln. Die Bestimmungen dieses Vertrags mit Ausnahme der ausschließlich die Netznutzung betreffenden Regelungen gelten insoweit entsprechend, soweit und solange der Anschlussnutzer dieser Abwicklung nicht widersprochen hat. Die betreffende virtuelle Entnahmestelle hat der Lieferant bei der Anmeldung gesondert zu kennzeichnen.
- 2.4 Der BNB nimmt auf Anforderung des Lieferanten die Zuordnung von virtuellen Entnahmestellen von Anschlussnutzern zum Lieferanten vor.
- 2.5 Die dem Lieferanten jeweils zugeordneten virtuellen Entnahmestellen werden vom BNB in einer Bestandsliste gemäß **Anlage 1** geführt.
- 2.6 Der BNB ermittelt für alle virtuellen Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten die Energiemengen (getrennt nach Entnahme und Rückspeisung).

3 Voraussetzungen der Netznutzung

- 3.1 Die virtuellen Entnahmestellen müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem Bahnstrombilanzkreis (BBK) zugeordnet sein.
- 3.2 Der Lieferant hat dem BNB im Rahmen der Netznutzungsanmeldung den BBK zu benennen, dem die virtuelle Entnahmestelle seines Kunden zugeordnet ist.
- 3.3 Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung durch den BNB ist das wirksame Bestehen des betreffenden BBK im Anmeldezeitpunkt und der vorherige Zugang einer Zuordnungsermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) beim BNB. Der Lieferant stellt den BNB von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachen des BKV tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung

- 4.1 Die Abwicklung der Netznutzung erfolgt in Bezug auf die virtuellen Entnahmestellen entsprechend der von der Bundesnetzagentur erlassenen "Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität GPKE" (Az.: BK6-06-009) und beinhaltet ausschließlich die nachstehenden Geschäftsprozesse.
- 4.2 "Lieferbeginn": Der Beginn der Belieferung einer virtuellen Entnahmestelle eines Anschlussnutzers erfolgt stets zum 1. eines Kalendermonats und ist spätestens 10 Werktage vor Beginn des Liefermonats anzumelden. Die Anmeldung hat unter Verwendung des Formulars gemäß **Anlage 3** zu erfolgen und ist dem BNB per E-Mail oder Telefax zu übermitteln.
- 4.3 "Lieferende": Die Kündigung der Belieferung einer virtuellen Entnahmestelle muss spätestens 10 Werktage vor Ende des Liefermonats übermittelt werden. Ziffer 4.2 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4.4 "Zählwertübermittlung": Der Geschäftsprozess orientiert sich am GPKE-Prozess "Zählwertübermittlung bei RLM-Entnahmestellen", da auf den technischen Entnahmestellen ausschließlich die registrierende Leistungsmessung zum Einsatz kommt.
- 4.4.1 "Tageslastgang technische Entnahmestelle": Für jeden Liefertag werden dem Lieferanten die Messwerte der einzelnen Triebfahrzeugeinheiten, die der virtuellen Entnahmestelle des Kunden des Lieferanten zugeordnet sind, übermittelt, sofern diese dem BNB vorliegen. Bei diesen Messwerten handelt es sich um Rohdaten, d.h. diese können ggf. nicht vollständig sein sowie außerhalb des Bahnstromnetzes angefallene Verbräuche (Auslandsfahrten) enthalten und sind vom BNB nicht geprüft. Der Versand erfolgt spätestens 4 Werktage nach dem Liefertag.
- 4.4.2 "Monatslastgang technische Entnahmestelle": Nach Bildung der abrechnungsrelevanten Zählwerte werden die abrechnungsrelevanten Lastgänge der technischen Entnahmestellen (Triebfahrzeugeinheiten) übermittelt. Grundlage für die Bildung der Lastgänge

- sind die fristgerecht vom Anschlussnutzer mitgeteilten Nutzungsdaten (Zuordnungsinformationen, Traktionsleistungsparameter und Ortungsinformationen) gemäß den Regelungen des "Netzanschlussnutzungsvertrags für virtuelle Entnahmestellen". Die Übermittlung der Lastgänge erfolgt spätestens 42 Werktage nach Ablauf des Liefermonats.
- 4.4.3 "Monatslastgang virtuelle Entnahmestelle": Auf Basis der abrechnungsrelevanten Lastgänge aller der virtuellen Entnahmestelle im Liefermonat zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten wird der zeitgleiche Summenlastgang gebildet. Dieser entspricht dem Lastgang der virtuellen Entnahmestelle. Die Übermittlung des Lastgangs der virtuellen Entnahmestelle erfolgt spätestens 42 Werktage nach Ablauf des Liefermonats. Die Zählwerte fließen in den vom Lieferanten benannten BBK ein.
- 4.4.4 Die Übermittlung der Lastgänge erfolgt in dem vom BNB vorgesehen Format. Unter dem Begriff "Lastgang" werden in diesem Zusammenhang immer die beiden Zeitreihen für Entnahme und Rückspeisung verstanden.
- 4.5 "Netznutzungsabrechnung": Die Netznutzungsabrechnung je virtueller Entnahmestelle erfolgt spätestens 42 Werktage nach Ablauf des Liefermonats auf Basis des Entnahme-Lastgangs der virtuellen Entnahmestelle.
- 4.6 "Bestandsliste": Auf Anforderung des Lieferanten sendet der BNB dem Lieferanten die jeweils aktuelle Bestandsliste gemäß **Anlage 1** innerhalb von 4 Werktagen zu.
- 4.7 "Stammdatenänderung": Eine Stammdatenänderung wird innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang verarbeitet.
- 4.8 "Geschäftsdatenanfrage": Eine Geschäftsdatenanfrage beantwortet der BNB innerhalb von 4 Werktagen.
- 4.9 Die Vertragspartner verwenden bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse die vom BNB vorgegebenen Formate und Formulare.
- 4.10 Für alle Geschäftsprozesse ist zwingend die Zählpunktbezeichnung der betreffenden virtuellen Entnahmestelle anzugeben. Zusätzlich sind entweder der Name oder die Firma sowie die Marktpartner-ID des Anschlussnutzers anzugeben. Bei fehlender oder uneindeutiger Angabe der Zählpunktbezeichnung ist der BNB nicht zur Ausführung des betreffenden Geschäftsprozesses verpflichtet.
- 4.11 Mit Abschluss dieses Vertrags richtet der BNB gemäß den "Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)" (BK6-07-002) Zählpunkte für die "Lieferantensummenzeitreihen" (für Entnahme und Rückspeisung) ein (s. **Anlage 1**). Damit sind die Zählpunkte aktiviert; eine separate Aktivierung ist nicht notwendig.
- 4.12 Im Übrigen gelten für die Geschäftsprozesse zwischen BNB und Lieferant die Voraussetzungen und Fristen gemäß der Übersicht "Weiterentwickelten Netzzugangsmodells" (Anlage 5).

5 Messung; Zählwertermittlung

5.1 Die Messung erfolgt am Stromabnehmer der Triebfahrzeugeinheiten mittels eines den technischen Vorgaben des zwischen dem Halter der Triebfahrzeugeinheit

- (Anschlussnehmer) und dem BNB bestehenden "Netzanschlussrahmenvertrags für Triebfahrzeugeinheiten (technische Entnahmestellen)" entsprechenden Messsystems.
- 5.2 Die Messung erfolgt durch den BNB durch Fernauslesung der Messsysteme über sein Kommunikationsnetz, sofern nicht der Anschlussnehmer die Messung selbst durchführt. Der Anschlussnehmer kann dabei ggf. auch einzelne Aufgaben der Messung und Datenübermittlung selbst durchführen oder an Dritte übertragen, wenn die einwandfreie und ordnungsgemäße Messung und Datenübermittlung gewährleistet ist.
- 5.3 Fällt ein Messsystem aus bzw. zeigt nicht an, kann dieses nicht fernausgelesen werden bzw. werden dem BNB die Messwerte vom Anschlussnehmer bzw. dem von ihm beauftragten Dritten nicht, nicht fristgemäß, unvollständig oder fehlerhaft zur Verfügung gestellt oder sind die dem BNB vorliegenden Messwerte offenkundig unplausibel, ermittelt der BNB die Energieentnahme des Anschlussnutzers auf Grundlage der vom Anschlussnutzer gemäß den Regelungen des "Netzanschlussnutzungsvertrags für virtuelle Entnahmestellen" mitzuteilenden zeitlichen und technischen Daten zu jeder Traktionsleistung (Fahrplan- und Triebfahrzeugdaten) im Wege eines rechnerischen Verfahrens (Ersatzwertverfahren) oder auf Grundlage eines vom Anschlussnutzer benannten Vergleichsfahrzeugs. Das Ersatzwertverfahren ist im Einzelnen im "Netzanschlussnutzungsvertrag für virtuelle Entnahmestellen" (dort Anlage 4) beschrieben.
- 5.4 Kommt der Anschlussnutzer der Pflicht zur Mitteilung der Fahrplan- und Triebfahrzeugdaten (Traktionsleistungsparameter) oder der Benennung eines Vergleichsfahrzeugs nicht oder nicht fristgemäß nach oder ist die Mitteilung unvollständig oder fehlerhaft, ermittelt der BNB die Energieentnahme durch eine qualifizierte Schätzung (z.B. aus Energieentnahmen in Vergleichszeiträumen oder von Vergleichsfahrzeugen, der vorjährigen Energieentnahme des Anschlussnutzers, der Energieentnahme (vor Rückspeisung) vergleichbarer Anschlussnutzer); die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 5.5 Sofern in diesem Vertrag von "Zählwerten" die Rede ist, umfasst dies die Messdaten, Ersatzwerte und Schätzwerte.
- 5.6 Auf Grundlage der dem BNB vorliegenden Nutzungsdaten (An- und Abmeldungen der Triebfahrzeugeinheiten zu virtuellen Entnahmestellen, Ortungsinformationen, Traktionsleistungsparameter) und der zugehörigen Zählwerte ermittelt der BNB die Lastgänge der technischen Entnahmestellen und ordnet diese als zeitgleiche Summenlastgänge der jeweiligen virtuellen Entnahmestelle des Anschlussnutzers zu.
- 5.7 Es ist Aufgabe des BNB, die abrechnungsrelevanten Zählwerte zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.
- 5.8 Die Zählwerte bilden die Grundlage für die Abrechnung. Abrechnungsrelevant für die Netznutzung ist der Entnahme-Lastgang der jeweiligen virtuellen Entnahmestelle (Entnahme vor Rückspeisung).

6 Entgelte

- 6.1 Der Lieferant zahlt für die Leistungen des BNB die Entgelte nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen "Preisblattes für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes". Das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisblatt des BNB ist diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt. In den Entgelten sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten. Darüber hinaus stellt der BNB dem Lieferanten die jeweils gültigen gesetzlich vorgesehenen Steuern und sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung.
- 6.2 Die Abrechnung der Vergütung von Strom und anderer Entgelte nach dem EEG und dem KWKG, die Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie der Vergütung von Systemdienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 6.3 Der BNB ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
- 6.4 Der BNB ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Erlösobergrenzen nach Maßgabe der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Er ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der BNB wird in den vorgenannten Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß den Vorschriften der ARegV sowie des Teils 2 der StromNEV anpassen.
- 6.5 Eine Anpassung der Netzentgelte erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. Kann der BNB zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der BNB keine endgültigen Entgelte veröffentlicht hat.
- 6.6 Sollten neben den Netzentgelten erhobene Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- 6.7 Der BNB informiert den Lieferanten unverzüglich über alle voraussichtlich benannten oder angepassten Entgelte. Die Information erfolgt mittels Veröffentlichung des Preisblatts im Internet sowie durch Übersendung in Textform.
- 6.8 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

7 Rückspeisung

7.1 Verfügen die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommenen, der virtuellen Entnahmestelle des Kunden des Lieferanten zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten über elektromotorische Bremsen (Rekuperationsbremsen), zahlt der BNB dem Anschlussnutzer für den durch elektrische Bremsvorgänge gewonnenen und in die 15 kV-Oberleitung

zurückgespeisten Bahnstrom ("Rückspeisung") eine Vergütung für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Auszahlung der Vergütung durch den BNB im Rahmen der Netznutzungsabrechnung zum Zwecke der Erfüllung mit befreiender Wirkung an den Lieferanten erfolgt. Die Vergütung für den im jeweiligen Monat zurückgespeisten Bahnstrom wird vom Rechnungsbetrag für die Netznutzung im betreffenden Monat abgesetzt. Grundlage für die Abrechnung der Vergütung ist der zeitgleiche Summenlastgang der der virtuellen Entnahmestelle für die Rückspeisung zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind.

- 7.2 Die Rückspeiseenergie von Triebfahrzeugeinheiten, die den virtuellen Entnahmestellen von Kunden des Lieferanten zugeordnet sind, wird dem vom Lieferanten gemäß Ziffer 3.2 jeweils benannten Bahnstrombilanzkreis zugeordnet und mindert somit die vom Lieferanten an seine Kunden zu liefernde Energiemenge. Die vom Lieferanten an seine Kunden zu liefernde Energiemenge entspricht somit dem Bezug seiner Kunden nach Rückspeisung.
- 7.3 Im Übrigen gelten für die Vergütung für Rückspeisung die diesbezüglichen Regelungen im "Netzanschlussnutzungsvertrag für virtuelle Entnahmestellen" zwischen dem Kunden des Lieferanten und dem BNB.

8 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 8.1 Die abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Arbeit und Leistung werden auf Grundlage der dem BNB für die jeweilige virtuelle Entnahmestelle der Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) vorliegenden Zählwerte ermittelt.
- 8.2 Der Abrechnungszeitraum beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endet nach Ablauf des Kalenderjahres.
- 8.3 Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem. Die Ermittlung des Netzentgelts für die jeweilige virtuelle Entnahmestelle erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung (in kW) sowie der Jahresenergieentnahmemenge (Entnahme vor Rückspeisung, in kWh). Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr ermittelte und kaufmännisch gerundete Viertelstunden-Mittelwert des zeitgleichen Summenlastgangs der virtuellen Entnahmestelle für die Entnahme. Die Jahresenergieentnahmemenge ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkenergie. Bei der Einordnung der virtuellen Entnahmestelle in das Preissystem der Jahreshöchstleistung entsprechend der Benutzungsstundenzahl berücksichtigt der BNB die im Abrechnungsjahr erwartete maximale Höchstleistung angemessen.
- 8.4 Der Jahresleistungspreis wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Lieferanten am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.
- 8.5 Die Abrechnung der virtuellen Entnahmestellen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig auf Grundlage der Zählwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr

- erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Lieferanten stellt der BNB die Differenz dem gegenwärtigen Lieferanten in Rechnung. Gleiches gilt entsprechend von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Benutzungsstundenzahl. Im Fall einer Fehlerkorrektur gilt Ziffer 8.12.
- 8.6 Unterhält der Anschlussnutzer im Rahmen des zwischen ihm und dem BNB bestehenden Netzanschlussnutzungsvertrags mehrere virtuelle Entnahmestellen, kann der BNB den "Sockelbetrag" der KWKG-Umlage, der § 19 StromNEV-Umlage und der Offshore-Netzumlage (für die erste Gigawattstunde Jahresenergieentnahmemenge des Anschlussnutzers) zu Abrechnungszwecken einer der virtuellen Entnahmestellen des Anschlussnutzers zuweisen. Dies gilt auch, wenn die virtuellen Entnahmestellen des Anschlussnutzers von verschiedenen Lieferanten beliefert werden.
- 8.7 Im Falle einer unterjährigen erstmaligen Belieferung oder Löschung einer virtuellen Entnahmestelle erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Absätze anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung aufgetretenen Höchstleistung. Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.
- 8.8 Sofern der Lieferant an einer virtuellen Entnahmestelle mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme im Sinne von § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das vom BNB anzubietende Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem BNB verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraums mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend. Bei Nutzung des Monatsleistungspreissystems gelten die vorgenannten Absätze entsprechend für die Ermittlung des Monatsleistungspreises.
- 8.9 Rechnungen werden zu dem vom BNB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Vom BNB zu leistende Rückerstattungen werden spätestens 14 Tage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der BNB ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
- 8.10 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 8.11 Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 8.12 Ergibt die Nachprüfung eines Messsystems gemäß Ziffer 3.6 des zwischen dem Halter der Triebfahrzeugeinheit (Anschlussnehmer) und dem BNB bestehenden

Netzanschlussrahmenvertrags eine Abweichung von der erforderlichen Genauigkeit des Messsystems gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 (TSI) oder werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom BNB zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Lieferanten nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Messsystem nicht an, gelten für die Ermittlung der Energieentnahme die Ziffern 5.3 und 5.4. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8.13 Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbaren.

9 Störungen, Einschränkungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 9.1 Soweit der BNB durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- 9.2 Die Netznutzung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der BNB hat jede Unterbrechung oder Einschränkung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe hierfür entfallen sind. Der BNB wird den Lieferanten bei einer beabsichtigten Unterbrechung oder Einschränkung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der BNB dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In den Fällen des Satzes 4 wird der BNB dem Lieferanten auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen wurde.
- 9.3 Der BNB ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen oder einzuschränken, wenn die Unterbrechung bzw. Einschränkung erforderlich ist,
 - a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des BNB oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - c. weil eine virtuelle Entnahmestelle keinem Bahnstrombilanzkreis mehr zugeordnet ist. Auf Nachfrage wird der BNB dem Lieferanten mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung bzw. Einschränkung vorgenommen worden ist. Der BNB hat die

- Unterbrechung bzw. Einschränkung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe hierfür entfallen sind.
- 9.4 Eine Unterbrechung der Bahnstromversorgung auf Anweisung des Lieferanten ist im Bahnstromnetz nicht möglich, da es sich bei den, den virtuellen Entnahmestellen zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten um bewegliche Verbraucher handelt, die dem Einflussbereich des BNB entzogen sind.

10 Vorauszahlung

- 10.1 Der BNB verlangt in begründeten Fällen vom Lieferanten, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Lieferanten in Textform zu begründen.
- 10.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der Lieferant mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Aufforderung in Textform unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der Lieferant zweimal innerhalb von 12 Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c. gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 882a ZPO) eingeleitet sind,
 - d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Lieferant dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität (wie z. B. aktueller Geschäftsbericht, Handelsregisterauszug und erforderlichenfalls weitere bonitätsrelevante Informationen) entkräftet, oder
 - e. ein früherer Lieferantenrahmenvertrag zwischen dem BNB und dem Lieferanten in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrags nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** wirksam gekündigt worden ist.
- 10.3 Die Zahlung für die Netznutzung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des BNB im Voraus in voller Höhe zu entrichten. Der BNB bestimmt den Zeitpunkt der ersten Vorauszahlung und teilt dem Lieferanten die Forderung mit einer Frist von mindestens 7 Werktagen zum Fälligkeitstermin mit.
 - a. Der BNB kann eine monatliche Vorauszahlung verlangen.
 - b. Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Lieferanten für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. Dabei hat der BNB Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen. Der BNB teilt dem Lieferanten die Höhe der monatlichen zu leistenden Vorauszahlung jeweils mit einer Frist von 7 Werktagen auf das Wirksamwerden der Änderung mit.

- c. Die folgende monatliche Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Monats, bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Kalenderwoche vorausgehenden Woche sowie bei halbmonatlicher Vorauszahlung jeweils zum letzten Werktag des Vormonats und zum letzten Werktag vor Monatsmitte (§ 192 BGB) auf das Konto des BNB zu zahlen.
- d. Die Vorauszahlung wird monatlich abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
- e. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der BNB zur fristlosen Kündigung des Netzzugangs berechtigt.
- 10.4 Der BNB hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne von Ziffer 10.1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Lieferant kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen 18 Monate die Zahlungen des Lieferanten fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der BNB bestätigt dem Lieferanten, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

11 Haftung bei Störungen der Netznutzung

11.1 Der BNB haftet gegenüber dem Lieferanten für Schäden, die ihm oder von ihm belieferten Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Bahnstromversorgung (Störung des Netzbetriebs) bzw. der Netznutzung entstehen, entsprechend der zwischen dem BNB und dem Kunden des Lieferanten im "Netzanschlussnutzungsvertrag für virtuelle Entnahmestellen" vereinbarten Haftungsregelung. Diese lautet:

"8 Haftung

- 8.1 Soweit der BNB für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Bahnstromversorgung (Störung des Netzbetriebs) erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung haftet, wird
- (1) hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
- (2) hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.2 Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des BNB gegenüber dem Vertragspartner auf 5.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 2,5 Millionen Euro, vorausgesetzt die Anzahl der Anschlussnutzer übersteigt die Anzahl von 25.000 nicht. Ist das der Fall, erhöht sich der Gesamtbetrag auf 10 Millionen Euro.

- 8.3 Die vorstehenden Ziffern 8.1 und 8.2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach § 18 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1.11.2006 (BGBl. I, S. 2477; "NAV") eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne der NAV, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter die NAV fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 NAV begrenzt sind. Der BNB ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 8.4 Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des BNB oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Ziffer 8.2 Satz 2 genannten Höchstbeträge begrenzt.
- 8.5 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 8.6 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 8.7 Der geschädigte Vertragspartner hat den Schaden unverzüglich dem BNB oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- 8.8 Eine Störung des Netzbetriebs im Sinne von Ziffer 8 Satz 1 liegt nur vor, soweit es sich um Folgen einer Störung des Betriebs des Bahnstromnetzes im Sinne von Ziffer 1.5 handelt. Der BNB haftet nicht für Schäden des Anschlussnutzers, die sich aus dem Betrieb der Schienenwege einschließlich der 15 kV-Oberleitungen ergeben.
- 8.9 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsund Verrichtungsgehilfen des BNB."

12 Haftung in sonstigen Fällen

- 12.1 Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 11 ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 12.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 12.3 Der geschädigte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 12.4 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.

13 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 13.1 Der Vertrag tritt am 01.11.2022 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 13.2 Der Lieferant kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 13.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Lieferanten zur Netznutzung unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
- 13.4 Der BNB kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf Grundlage des EnWG, der StromNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrags so rechtzeitig angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der StromNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
- 13.5 Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird oder

- b. der Lieferant seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- Der BNB hat die fristlose Kündigung unverzüglich in Textform der Regulierungsbehörde mitzuteilen.
- 13.6 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 13.7 Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung, mindestens aber für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem die Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages erfolgt ist, fort. Danach endet die EDI-Vereinbarung automatisch. Während des Fortbestehens der EDI-Vereinbarung ist jeder Vertragspartner insbesondere verpflichtet, den jeweils anderen Teil unverzüglich über eine beabsichtigte Änderung in Bezug auf den Kommunikationskanal zu informieren.

14 Übertragung des Vertrags, Änderungen des Netzgebiets

- 14.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung in Textform des anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen.
- 14.2 Die Absicht einer Übertragung ist dem anderen Vertragspartner rechtzeitig in Textform mitzuteilen.
- 14.3 Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen sachlicher Gründe verweigert werden. Die Zustimmung des Lieferanten gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung dieser in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Lieferant in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über. Der Zustimmung des Lieferanten bedarf es ebenfalls nicht, wenn der Dritte ein mit dem BNB verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 14.4 Wird das Bahnstromnetz ganz oder teilweise an einen anderen Netzbetreiber abgegeben, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf die in dem abgegebenen Netzgebiet erfolgende Netznutzung seine Gültigkeit. Wird das Bahnstromnetz um ein Netzgebiet erweitert, so wird die Netznutzung in diesem Netzgebiet ab Erweiterung durch den BNB im Rahmen dieses Vertrags abgewickelt. Der BNB informiert den Lieferanten über die Änderung des Netzgebiets mit einer Frist von mindestens 3 ½ Monaten vor Wirksamwerden der Änderung.

15 Anpassungen dieses Vertrags

15.1 Dieser Vertrag (nebst Anlagen) beruht auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromNZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist der BNB berechtigt, eine Anpassung dieses Vertrags

- an die geänderten Rahmenbedingungen zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragspartnern vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.
- 15.2 Darüber hinaus ist der BNB berechtigt, die Prozesse des "weiterentwickelten Netzzugangsmodells" gemäß **Anlage 5** hinsichtlich Funktionalitäten, Inhalten, Fristen und Formaten fortzuentwickeln und eine entsprechende Anpassung von **Anlage 5** zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragspartnern vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.
- 15.3 Eine Anpassung dieses Vertrags nach Ziffer 16.1 oder Ziffer 16.2 ist nur zum Ersten eines Kalendermonats möglich und wird nur wirksam, wenn der BNB dem Lieferanten die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Änderungen mitteilt. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform zu widersprechen. Macht er von diesem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Vertragsanpassung als vereinbart. Auf diese Genehmigungswirkung seines Schweigens wird der BNB den Lieferanten in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- 15.4 Sollte dem BNB die Fortführung des Vertrags infolge des Widerspruchs des Lieferanten unzumutbar sein, ist er berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf des dem geplanten Wirksamwerdens der Vertragsanpassung vorausgehenden Tages zu kündigen. Ziffer 13.4, Halbsatz 2, 2. Alternative, gilt entsprechend.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Frankfurt am Main. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der BNB ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- 16.2 Auch für Lieferanten mit Sitz im Ausland findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 16.3 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 16.4 Der BNB ist berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- 16.5 Der BNB ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach diesem Vertrag nötigen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des § 6a EnWG verarbeitet und genutzt.
- 16.6 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind,

- vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners offengelegt werden. Die Vertraulichkeitspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt sind, ohne Verschulden des Vertragspartners allgemein bekannt geworden sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden oder dem empfangenden Vertragspartner bereits vorher bekannt waren. Die Vertraulichkeitspflicht besteht ebenfalls nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, Aufsichtsoder Regulierungsbehörden oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.
- 16.7 Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Erbringung ihrer Leistungen nach diesem Vertrag sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften (insbesondere Anti-Korruptions-Gesetze) einzuhalten.
- 16.8 Mit Abschluss dieses Vertrags treten alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern über die Netznutzung zum Zeitpunkt des vereinbarten Vertragsbeginns außer Kraft.
- 16.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Bestehens oder Auftretens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.
- 16.10 Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind im Kommunikationsdatenblatt (**Anlage 2**) aufgeführt. Änderungen sind dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig vorab mitzuteilen. In diesem Fall wird **Anlage 2** entsprechend aktualisiert und ausgetauscht.
- 16.11 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrags:

- **Anlage 1:** Liste der dem Lieferanten zugeordneten virtuellen Entnahmestellen (Bestandsliste), in der jeweils gültigen Fassung
- Anlage 2: Kommunikationsdatenblatt
- **Anlage 3:** Formular zur Meldung von Lieferbeginn/Lieferende
- **Anlage 4:** Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes, in der jeweils gültigen Fassung
- **Anlage 5:** Übersicht "Weiterentwickeltes Netzzugangsmodell" in der jeweils gültigen Fassung, beigefügt mit Stand zum 01.01.2021

| Lieferant | Frankfurt, den DB Energie GmbH |
|-----------|---------------------------------|
| | |
| | |
| | |